

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 München, den 26. August 1982

Datum	Inhalt	Seite
13. 7. 1982	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Innstausee bei Attel und Freiham“	587
28. 7. 1982	Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“	604
28. 7. 1982	Verordnung über den „Naturpark Spessart“	614
28. 7. 1982	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Garstadter Holz“	648
28. 7. 1982	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nauwald“	654
28. 7. 1982	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedholz und Grettstädter Wiesen“	656
5. 8. 1982	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ampermoos“	665
5. 8. 1982	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ettaler Weidmoos“	669
5. 8. 1982	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Herrschinger Moos“	672
5. 8. 1982	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Weihergebiet bei Mohrhof“	675

*BayRS 791-3-140-U*

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Innstausee bei Attel und Freiham“

Vom 13. Juli 1982

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen — bezüglich der Jagdausübung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — folgende Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

Das im Stauraum des Inns nördlich der Innstau-  
stufe Feldkirchen und südlich der Innstau-  
stufe Wasserburg gelegene Gebiet einschließlich der  
Wasser- und Verlandungsflächen, der Auwald-  
bestände und bewaldeten Steilufer (sogenannte Inn-  
leiten) im Landkreis Rosenheim wird unter der  
Bezeichnung „Vogelfreistätte Innstausee bei Attel  
und Freiham“ in den in § 2 näher bezeichneten  
Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

### § 2

#### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 562  
Hektar und liegt in den Gemeinden Eiseifing, Ge-  
markung Freiham, Griesstätt, Gemarkung Gries-  
stätt, Ramerberg, Gemarkung Ramerberg, Rott  
a. Inn, Gemarkung Rott a. Inn, sowie in der Stadt  
Wasserburg a. Inn, Gemarkungen Attel und Wasser-  
burg a. Inn.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sowie die  
Grenzen der Zone I (zeitlich beschränktes Betre-  
tungsverbot [§ 4 Abs. 2 Nr. 2]) und der Zone II (zeit-  
lich unbeschränktes Betretungsverbot [§ 4 Abs. 2  
Nr. 2]) ergeben sich aus der Schutzgebietskarte  
(Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

### § 3

#### Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes  
ist es,

1. das Gebiet als Lebensraum für heimische und  
durchziehende Vogelarten zu sichern und Stö-  
rungen von ihnen fernzuhalten,
2. die Vielfalt der vorhandenen Vegetation und die  
natürlichen Verhältnisse unverändert der Vogel-  
und sonstigen Tierwelt als Lebensgrundlage, ins-  
besondere als Nahrungs- und Brutgebiet zu  
erhalten sowie

3. die naturnahe Eigenart des Gebietes — geprägt durch seltene Vogelarten, Auwälder, Röhrichbestände, Verlandungszonen und ufernahe Vegetationsrandbereiche — zu bewahren.

#### § 4

##### Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jede Maßnahme, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
7. Schilf-, Röhrich- und Streuwiesenbereiche zu entwässern, umzubrechen, in Intensivgrünland umzuwandeln, erstaufzufenstern oder in sonstiger Weise zu verändern,
8. Rodungen in Auwaldbereichen und Kahlhiebs vorzunehmen,
9. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Höhlen zu fällen,
10. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Feuer anzumachen,
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,

2. a) den Fluchtdistanzbereich um das Zentrum der im Naturschutzgebiet vorhandenen Graureiherkolonie in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juli zu betreten (Zone I (§ 2 Abs. 2)); dieser Bereich ist durch Hinweisschilder gekennzeichnet,

b) die Verlandungsgebiete „Sendlinger Lacke“ einschließlich des Hochwasserdammes zwischen Flußkilometer 168,8 und Flußkilometer 167,0, „Attler Au“ zwischen Flußkilometer 165,0 und Flußkilometer 162,8 und „Heberthaler Innau“ zwischen Flußkilometer 162,0 und Flußkilometer 160,8 an der Westseite des Inns sowie „Freihamer Innau“ zwischen Flußkilometer 163,6 und Flußkilometer 161,6 an der Ostseite des Inns zu betreten, zu befahren oder an ihnen anzulanden (Zone II (§ 2 Abs. 2)); diese Gebiete sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet,

c) im übrigen die befestigten und unbefestigten öffentlichen und privaten Straßen und Wege sowie die von der unteren Naturschutzbehörde markierten Pfade und Steige zu verlassen;

dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,

3. in die Schilf- oder Röhrichbereiche einzudringen,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. zu baden,
6. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
7. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd, frei laufen zu lassen,
8. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Höhlen zu besteigen,
9. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
10. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

#### § 5

##### Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 7,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 8 und 9; außerdem dürfen in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juli in den Zonen I und II (§ 2 Abs. 2) nur unaufschiebbare Maßnahmen durchgeführt werden,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juli dürfen in der Zone I (§ 2 Abs. 2) jedoch nur Aufgaben des Jagdschutzes sowie solche Jagdhandlungen, die der unverzüglichen Erlegung verletzten oder kranken Wildes dienen, wahrgenommen werden,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei; es dürfen in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juli in der Zone I (§ 2 Abs. 2) sowie in der Zeit vom 1. November bis 31. August in der Zone II (§ 2 Abs. 2) jedoch nur Aufgaben der Fischereiaufsicht und

der Fischhege durch einen, von den Fischereivereinen im Einvernehmen mit dem Landratsamt Rosenheim als unterer Naturschutzbehörde bestimmten begrenzten und besonders geeigneten Personenkreis durchgeführt werden,

5. das Befahren der Flußmitte des Inns mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen, Gewässern und an den Dränungen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
7. die mit dem Betrieb sowie mit der notwendigen Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Kraftwerksanlagen verbundenen Maßnahmen,
8. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Rosenheim als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 6, 7 und 8 in den Zonen I und II (§ 2 Abs. 2) bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

#### § 6

##### Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

- I. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Vogelfreistätte Innstausee bei Attel und Freiham“ vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Betreten der Zone I (§ 2 Abs. 2), das Betreten oder Befahren der Zone II oder das Anlanden in der Zone II (§ 2 Abs. 2), das Verlassen der Wege, das Eindringen in die Schilf- oder Röhrichtbestände, das Zelten, das Lagern, das Baden, das Befahren der Gewässer, das Freilaufenlassen von Hunden, das Besteigen von Bäumen, das Herstellen von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen, das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. August 1982 in Kraft.

München, den 13. Juli 1982

Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen  
Alfred Dick, Staatsminister

Blattübersicht  
siehe  
Blatt 2

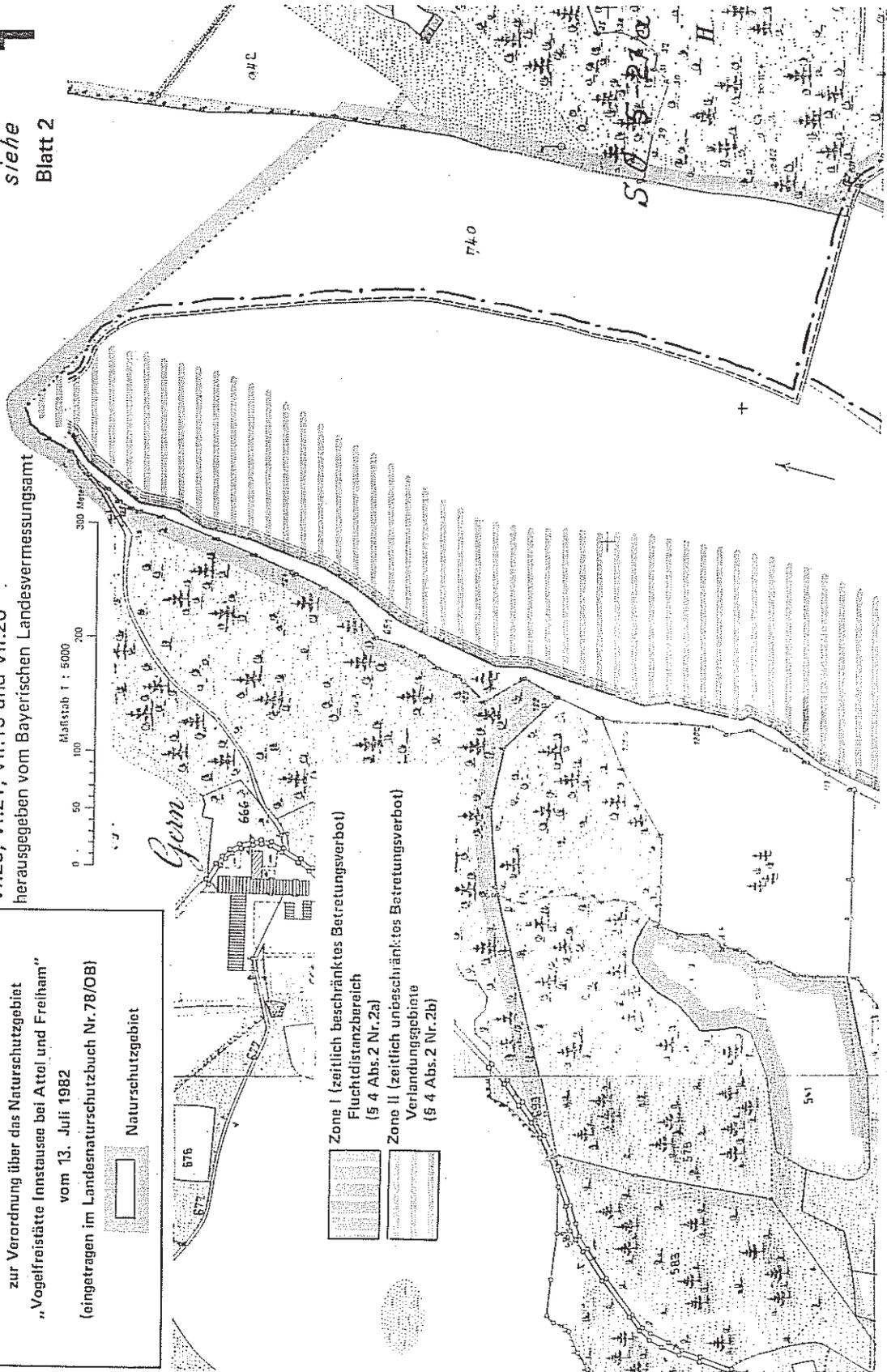
Ausschnitt aus den Flurkarten SO V.20, V.21,  
VI.20, VI.21, VII.19 und VII.20  
herausgegeben vom Bayerischen Landesvermessungsamt

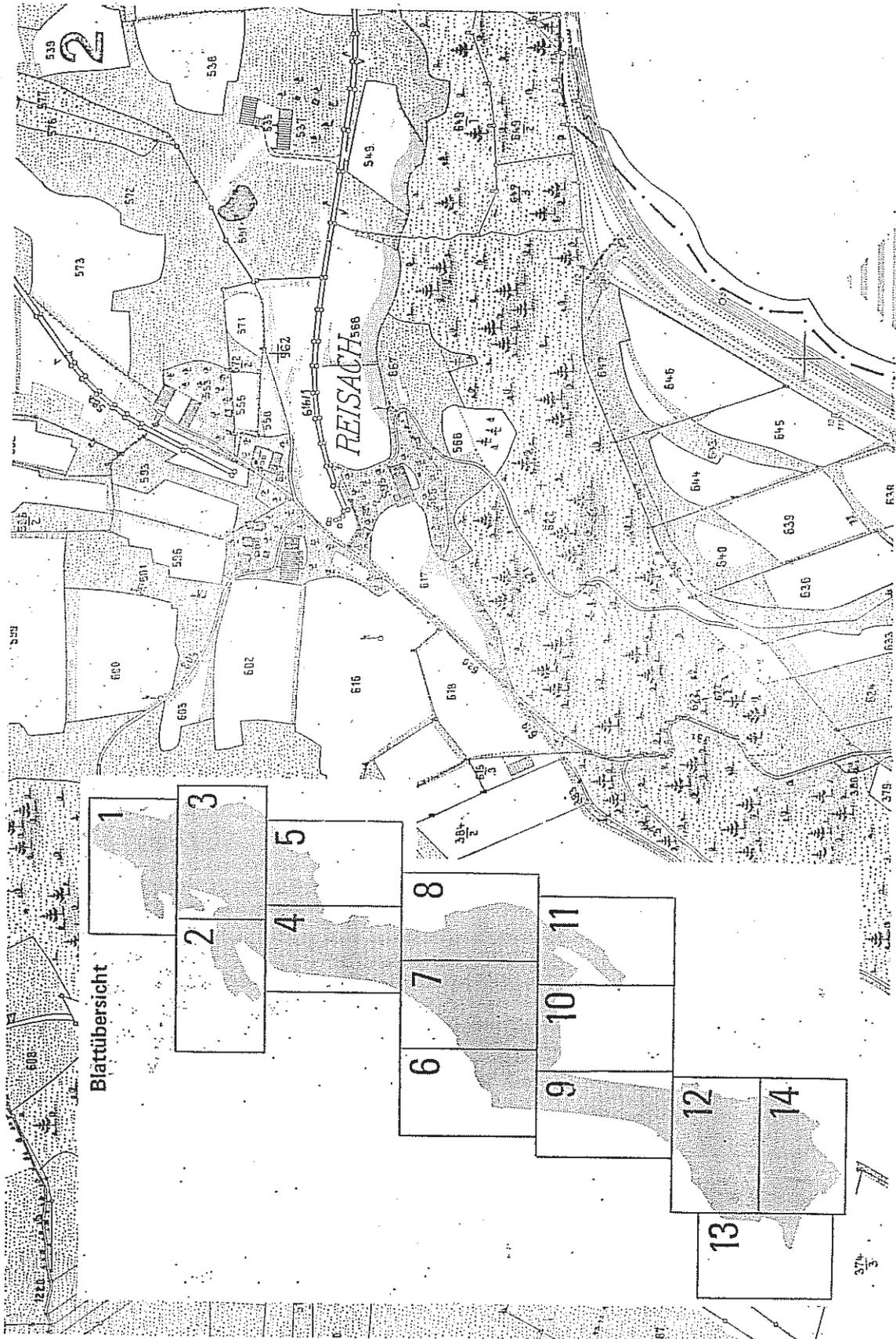
**SCHÜTZGEBIETSKARTE**  
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Vogelfreistätte Innstausee bei Attel und Freiham“  
vom 13. Juli 1982  
(eingetragen im Landesnaturschutzbuch Nr. 78/OB)

Maßstab 1 : 5000  
0 50 100 200 300 Meter

Naturschutzgebiet

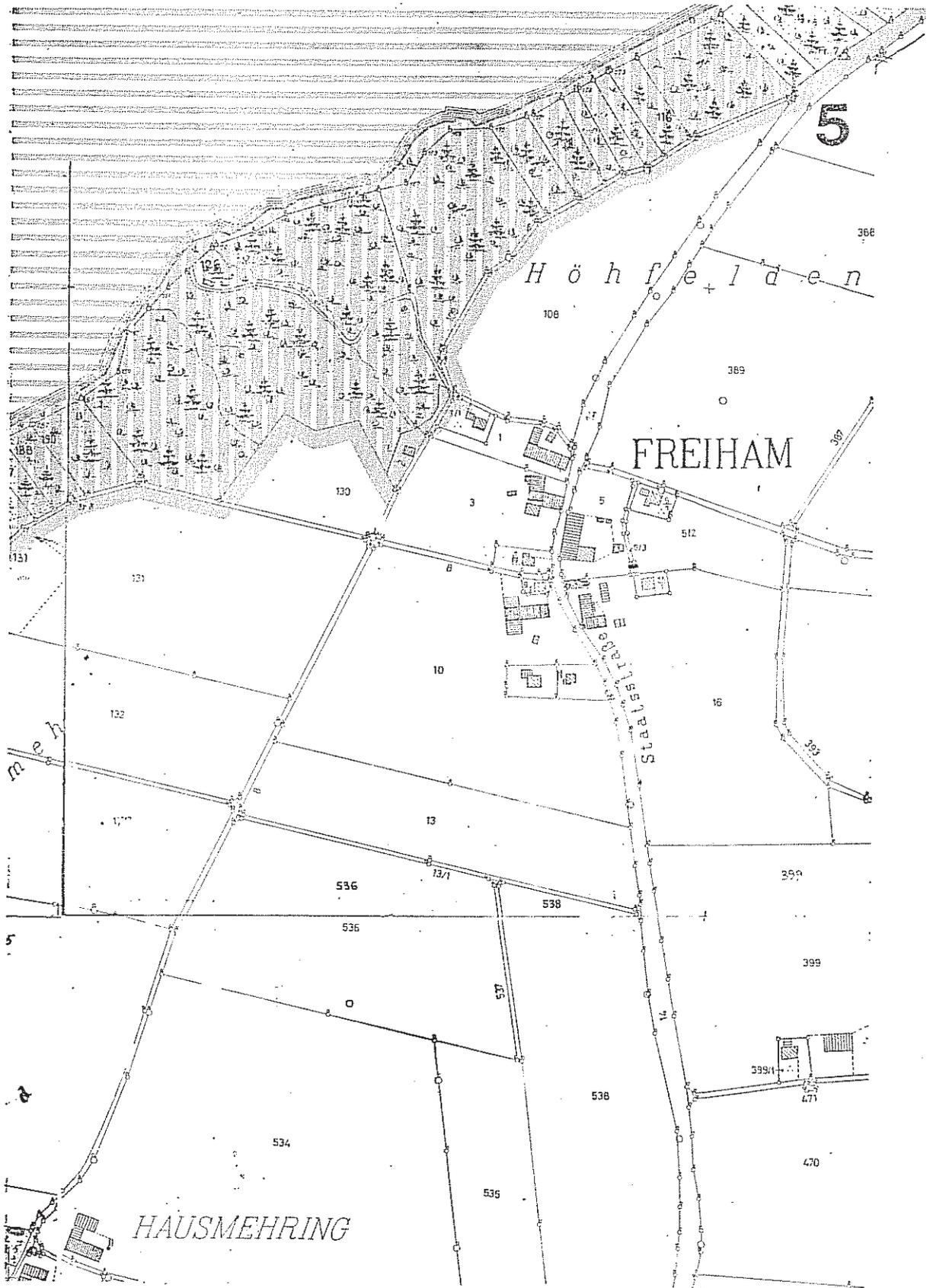
- Zone I (zeitlich beschränktes Betretungsverbot)  
Fluchtdistanzbereich  
(§ 4 Abs. 2 Nr. 2a)
- Zone II (zeitlich unbeschränktes Betretungsverbot)  
Verlandungsgebiete  
(§ 4 Abs. 2 Nr. 2b)



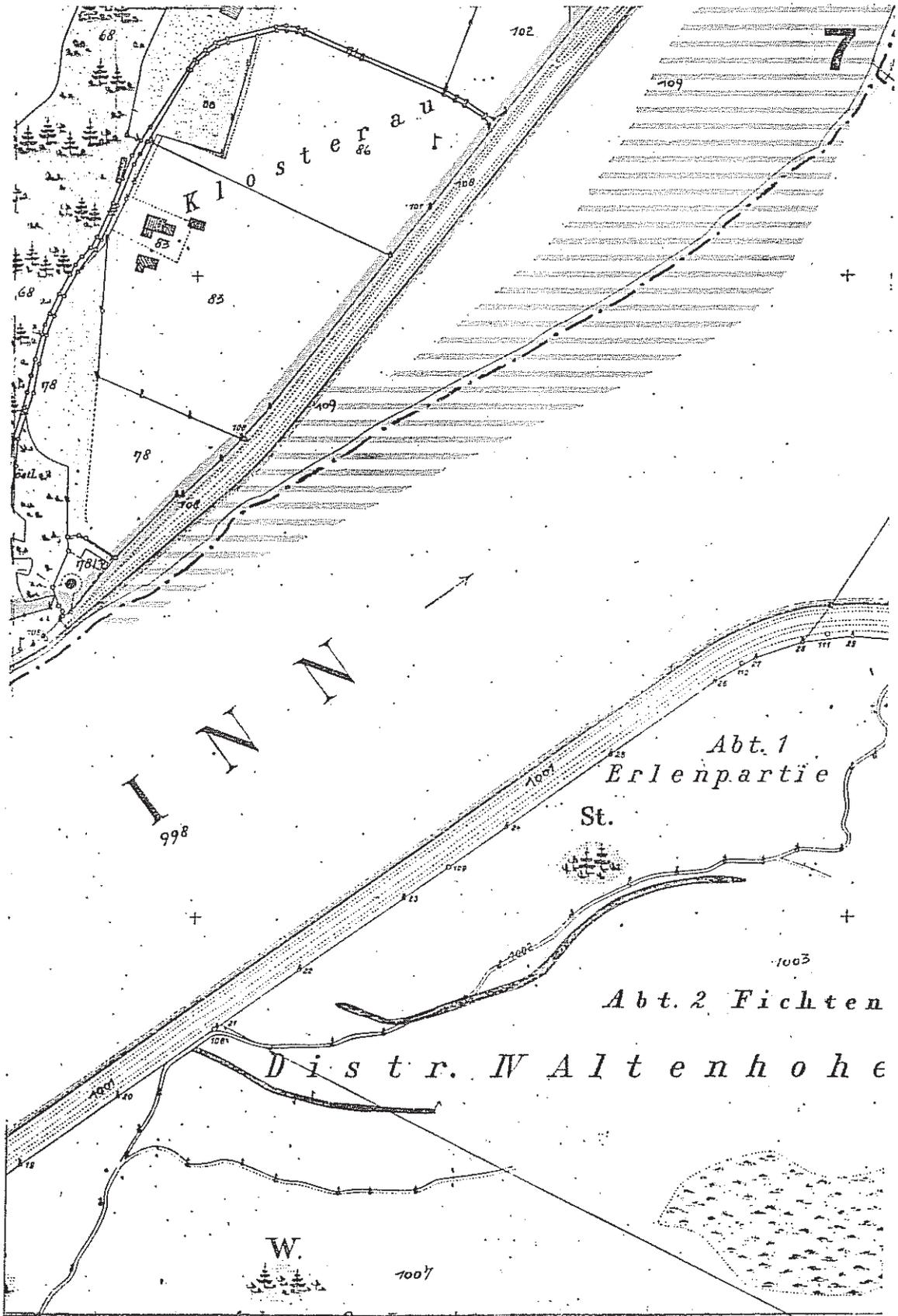


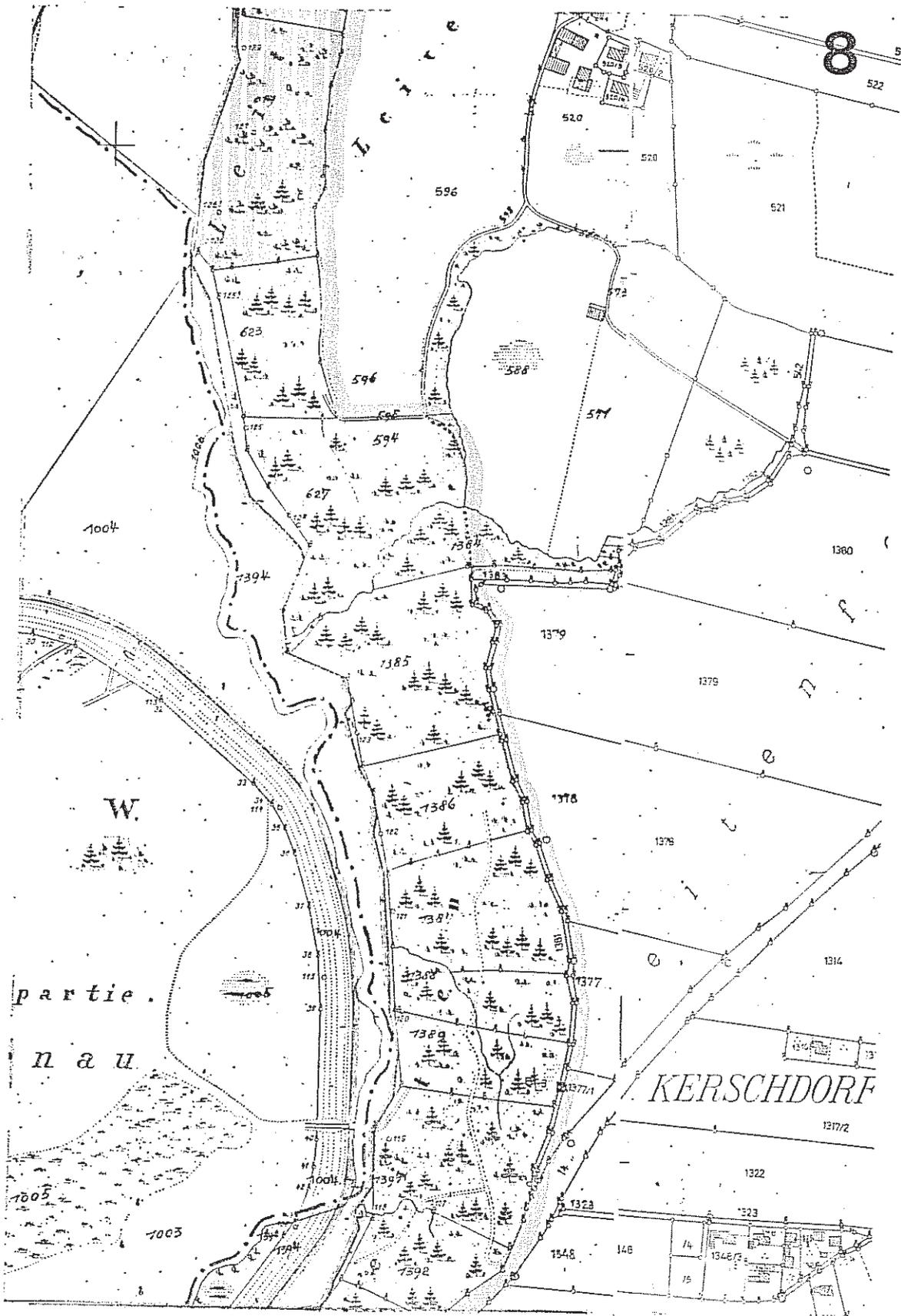


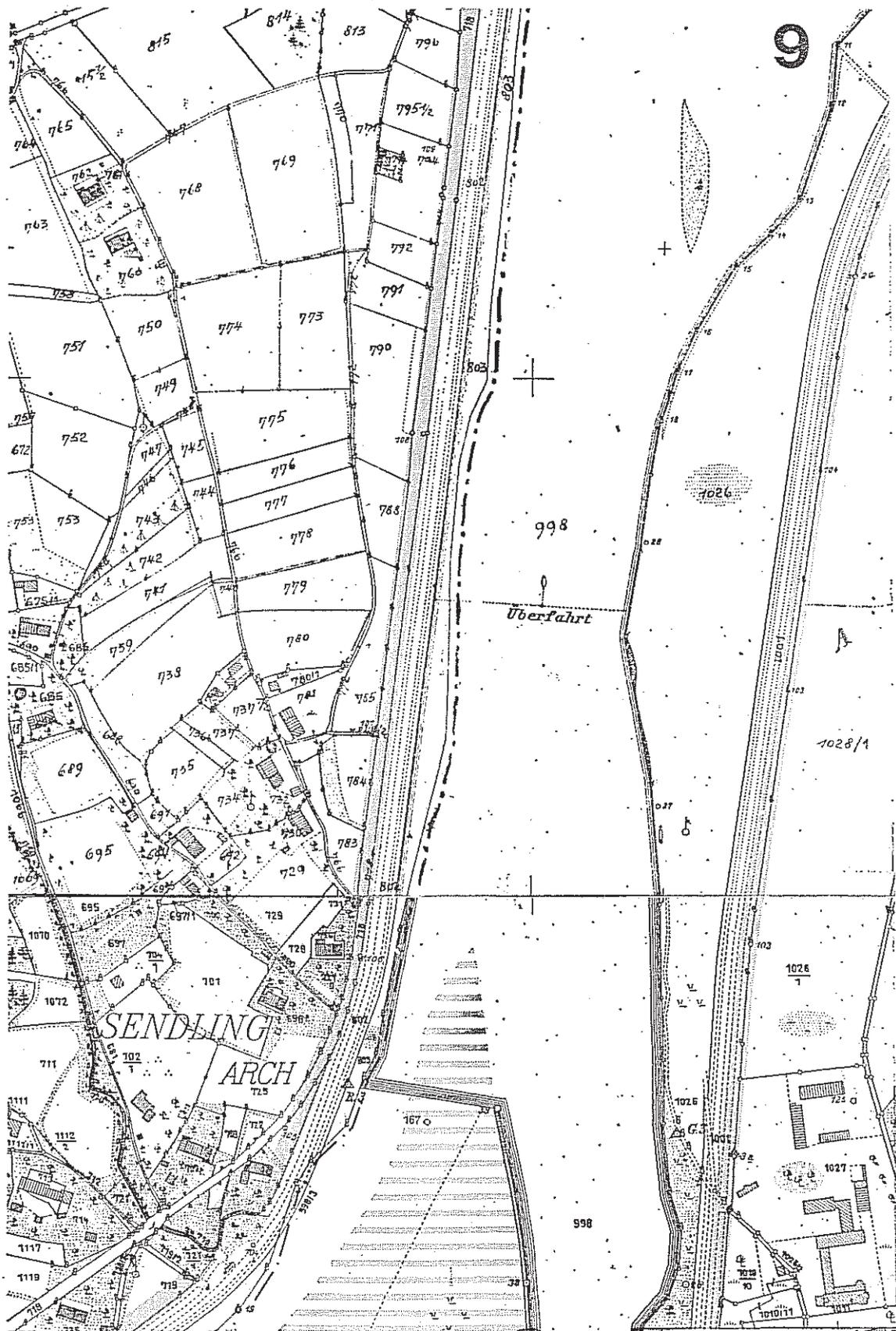


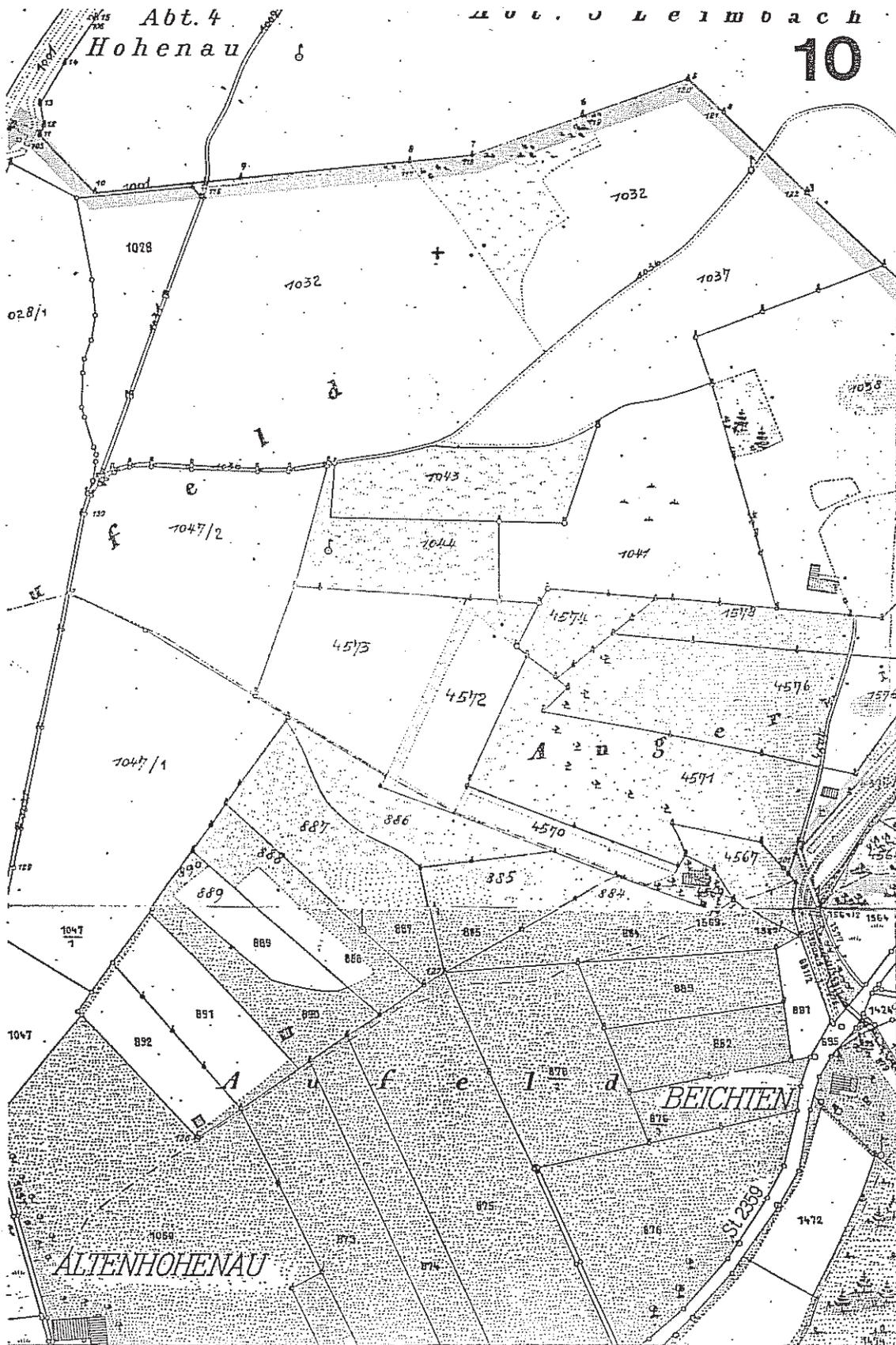




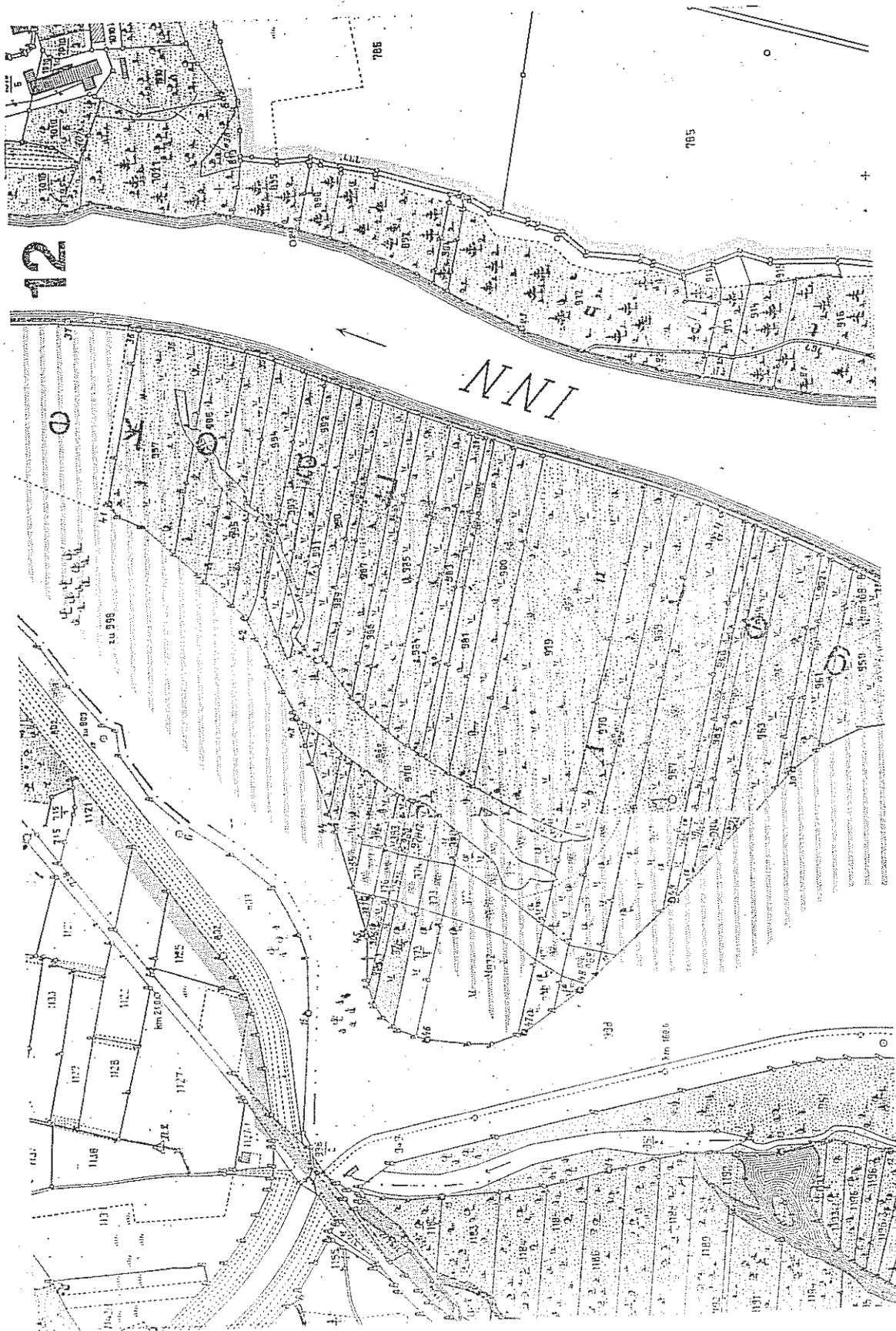


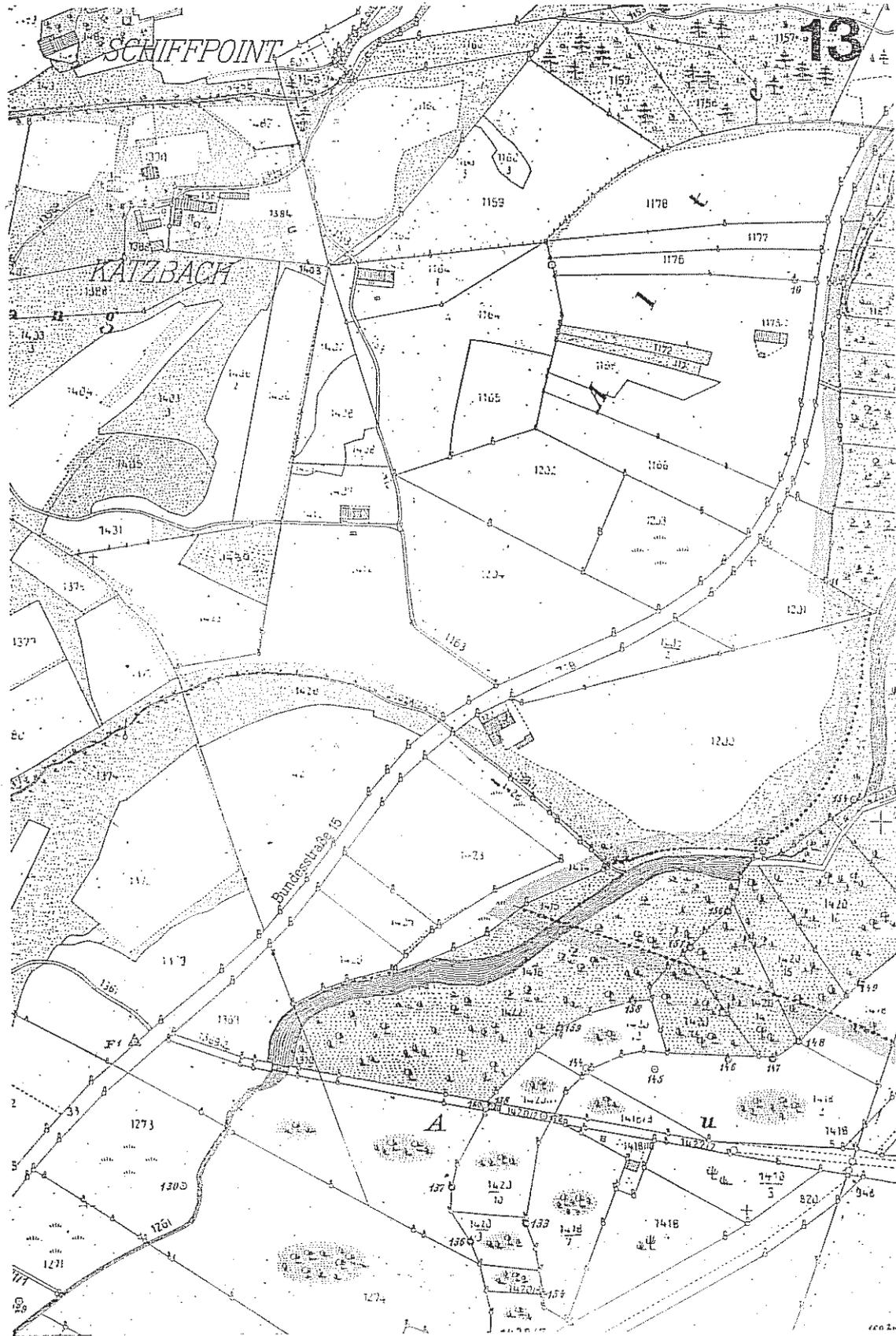




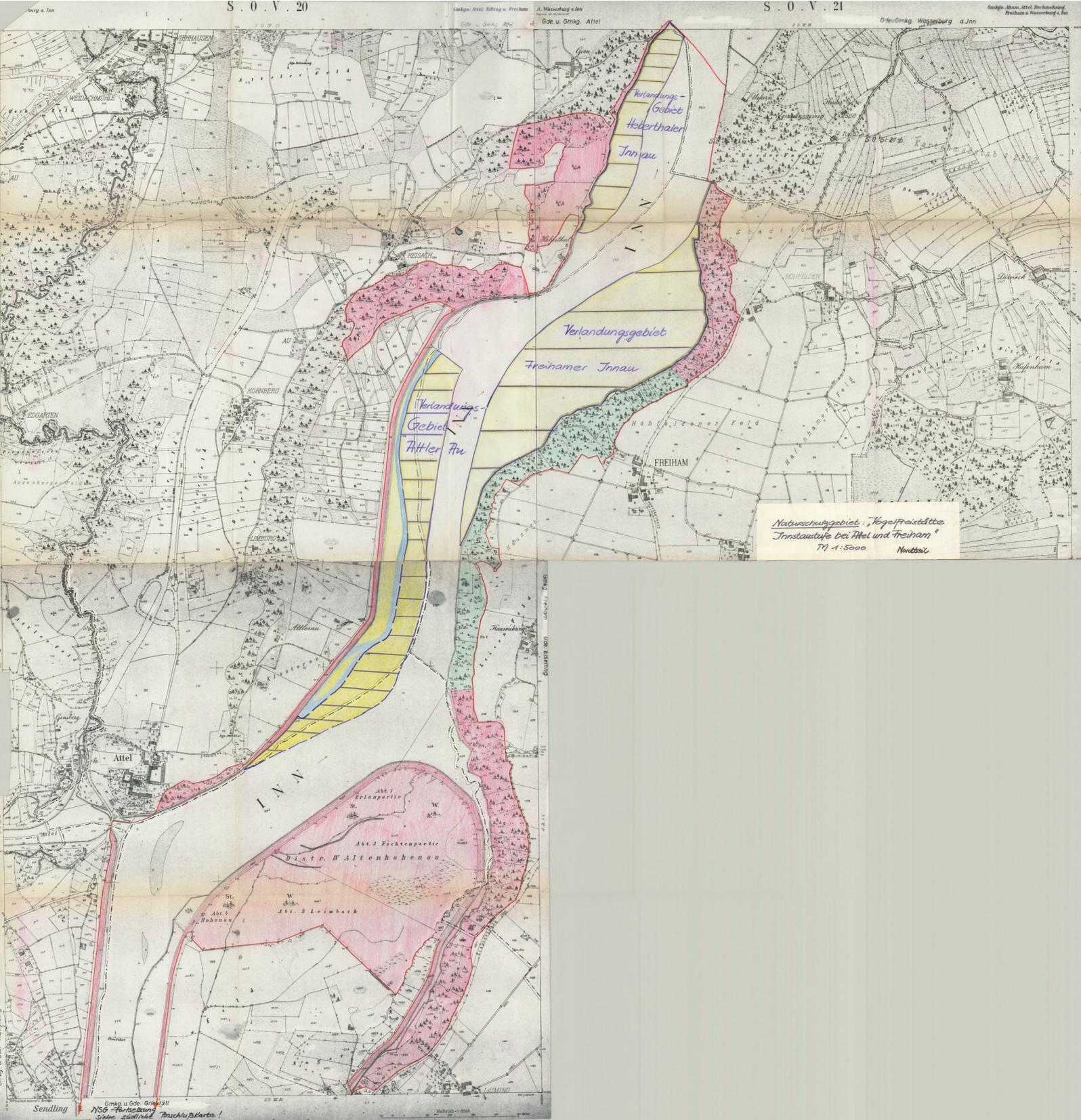










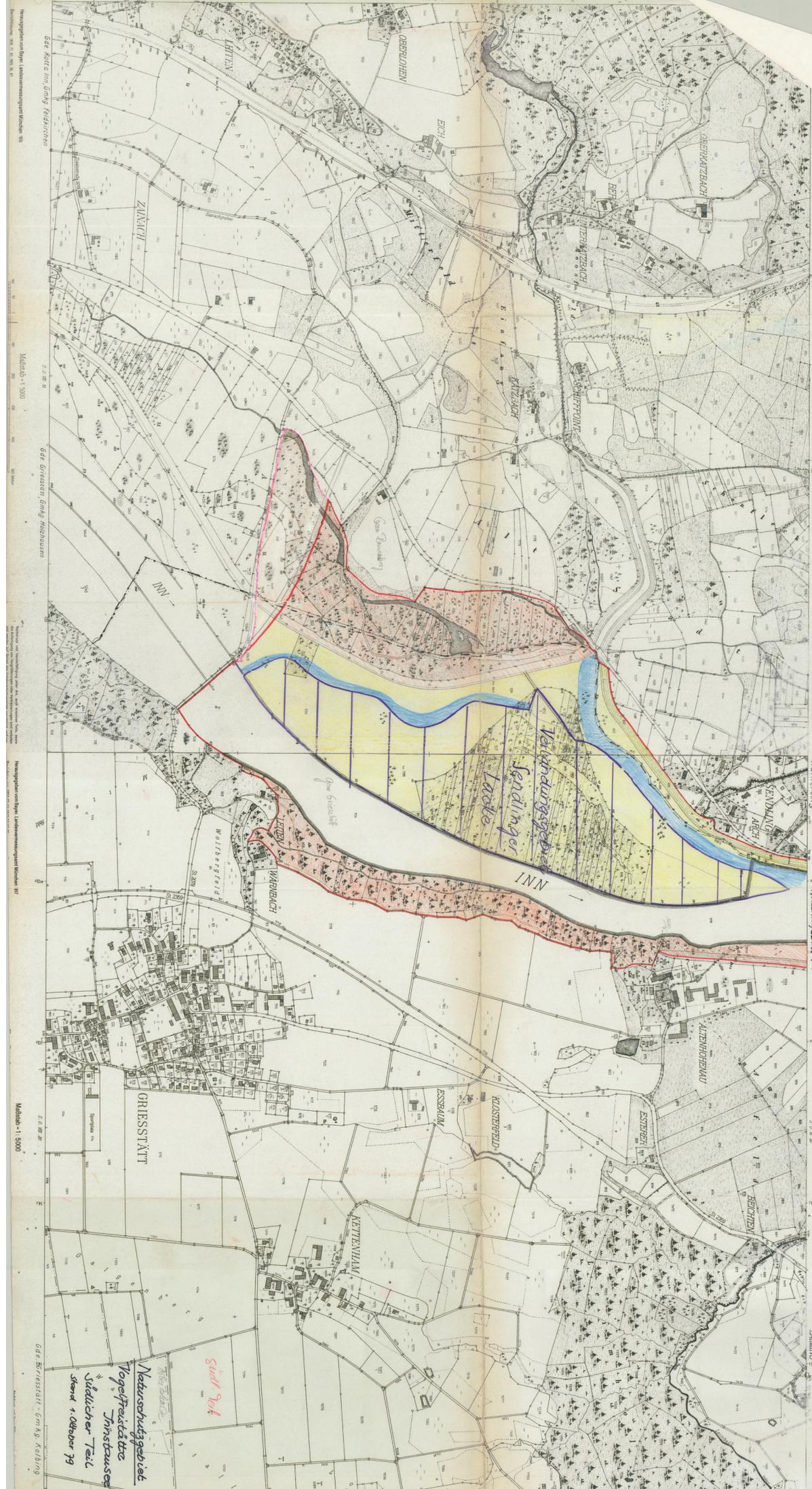


Naturschutzgebiet: 'Kopfreistätte  
 Innstausee bei Aittel und Freiam'  
 M 1:5000 Nordteil

Sendling  
 NSG-Fortsetzung  
 Siehe südliche Anschlusskarte!

S. 0. VII. 19

S. 0. VII. 20



Gang Romberg

Gde u. Gmkg

LANDUNG

Ordnung: Kulturdenkm., Grenzlinie, Maßstabswert, Messung u. im Nachhinein

Kiesförderung siehe Niedersicht

Ordnung: Grenzlinie, Maßstabswert, Messung u. im Nachhinein

Handgezeichnet von Dipl. Landesvermessungsamt München 1918

Maßstab: 1:5000

Handgezeichnet von Dipl. Landesvermessungsamt München 1918

Maßstab: 1:5000

Gde. Kettensiedl. - Gmkg. Kettling

*Südtal*

Naturschutzgebiet  
VogelFreizeitschutztausee  
Wäldlicher Teil  
Stand 1. Oktober 79